



SELBSTZAHLER

STD-Diagnostik als IGeL

von Dr. med. Bernhard Kleinken, Pulheim

Die Zahl der Neuinfektionen mit (fast allen) sexuell übertragbaren Erkrankungen (Sexually transmitted diseases, STD) steigt an – dies konnte auch die verstärkte Aufklärung nicht verhindern. Allerdings trägt die Aufklärung dazu bei, dass immer mehr Menschen wissen, dass Infektionen unbemerkt bleiben können. Dies führt zu einem steigenden Bedarf an gewünschter medizinischer Abklärung von Verdachtsmomenten.

GKV-Leistung oder IGeL?

Wenn bereits Symptome vorliegen, die auf eine eventuelle Ansteckung mit einer STD hinweisen, ist die Abklärung der Beschwerden zulasten der GKV vorzunehmen. Das gilt auch dann, wenn die Symptome uncharakteristisch sind. Bei symptomfreien Patienten ist die Abklärung aber IGe-Leistung (IGeL). Ausnahme davon sind die Untersuchungen im Rahmen der Mutterschaftsvorsorge, bei Schwangerschaftsabbruch und das Chlamydien-Screening bei Frauen unter 25 Jahren.

IGeL ist die Abklärung auch dann, wenn eine konkrete Risikosituation vorliegt. Weder ist die Angst vor Ansteckung eine „Krankheit“ im Sinne des Sozialgesetzbuchs, noch fiele sie (mit der Ausnahme des Zusammentreffens mit der Mutterschaftsvorsorge) unter eine der zulasten der GKV möglichen Früherkennungsmaßnahmen. Offensichtlich wird das, wenn man bedenkt, dass selbst die Damen und Herren des sexuellen Dienstleistungsgewerbes die Kosten für ihre regelmäßigen Untersuchungen selber tragen müssen, sofern sie nicht das (eingeschränkte und regional unterschiedliche) Angebot des Gesundheitsamts in Anspruch nehmen.

Die zur Abklärung durchgeführten Leistungen bleiben auch dann IGeL, wenn sich ein Infektionsverdacht bestätigt. Leistungen zur weiteren Diagnostik und zur Therapie sind dann allerdings zulasten der GKV zu erbringen, falls nicht der Patient wünscht, auch dies als Privatleistung in Anspruch zu nehmen.

Leistungen und GOÄ-Ziffern

Je nach der konkreten Situation und dem Sicherheitsbedürfnis des Patienten kann die Abklärung mehr oder weniger umfangreich ausfallen. In der Regel reicht es, sich auf die häufigen und oft zunächst klinisch nicht auffälligen STD zu konzentrieren. Nachfolgend führen wir die Leistungen an, die häufig zum Ansatz kommen können. Selbstverständlich kommen nur die Leistungen zur Berechnung, die im konkreten Fall auch erbracht wurden.

Die Untersuchung auf Pilze ist ebenfalls angeführt. Denn auch wenn es sich bei einer Pilzinfektion nicht um eine „Geschlechtskrankheit“ im engeren Sinne handelt, ist die Untersuchung im Zusammenhang mit den STD sinnvoll.

Liegen bereits Symptome vor, scheiden IGeL aus

Liegt eine Infektion vor, ist die weitere Behandlung GKV-Leistung

Umfang der Diagnostik mit dem Patienten abklären

MERKE | Untersuchungen des Speziallabors der GOÄ sind nur bei eigener Durchführung selber berechenbar. Bei Einsendung erfolgt die Berechnung durch den Laborarzt.

■ Überblick über Leistungen und GOÄ-Ziffern

- Nr. 1 GOÄ (Beratung)
- Nr. 6 GOÄ (Untersuchung männliches Genitalsystem)
- Nr. 7 GOÄ (Untersuchung weibliches Urogenitalsystem)
- Nr. 1070 GOÄ (Kolposkopie)
- Nr. 250 GOÄ (Blutabnahme)
- Nr. 298 GOÄ (Abstrichentnahme)
- Nr. 4395 GOÄ (HIV-AK)
- Nr. 4248 GOÄ (Lues-AK)
- Nr. 4393 GOÄ (HBc-AK)
- Nr. 4783 und Nr. 4785 GOÄ (Chlamydiennachweis durch PCR)
- Nr. 3509 GOÄ (Mikroskopie auf Gonokokken)
- Nr. 4711 GOÄ (Mikroskopie auf Pilze)
- Nr. 4743 (Mikroskopie auf Trichomonaden) oder Nr. 4749 GOÄ (nach Anreicherung)
- Nr. 1775 GOÄ (Prostata-Exprimat)

Behandlungsvertrag nicht vergessen!

Wie immer bei IGeL, muss ein schriftlicher Behandlungsvertrag mit Kostenaufklärung geschlossen werden. Nicht vergessen werden sollte auch die Aufklärung darüber, dass bei Feststellung einer entsprechenden Infektion Meldepflicht vorliegen kann.

Eine **Musterformulierung** „IGeL-Vereinbarung“ finden Sie zum Download unter www.aaa.iww.de > Downloads > Musterverträge/-schreiben > Musterformulierung „IGeL-Vereinbarung“.

FAZIT | In der Regel ist die Aufklärung darüber, dass bei symptomfreien Patienten die Abklärung einer Infektion privat zu berechnen ist, problemlos. Dies nicht zuletzt deshalb, weil viele Patienten schon von vornherein nicht möchten, dass dieser Umstand bei ihrer Krankenkasse aktenkundig wird.

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Zehn empfehlenswerte IGeL-Beispiele für Hausärzte (AAA 10/2011, Seite 13)
- IGeL rechtssicher erbringen und abrechnen (AAA 07/2014, Seite 15)
- Stehen Aufwand und Umsatz für Ihre IGeL in einem guten Verhältnis? (AAA 01/2015, Seite 16)
- Stehen Aufwand und Umsatz für Ihre IGeL in einem guten Verhältnis? (Fortsetzung) (AAA 02/2015, Seite 19)
- Eigenblutbehandlung als IGeL (AAA 04/2015, Seite 18)
- Mit IGeL dem Schlaganfall vorbeugen (AAA 08/2015, Seite 17)
- Behandlung übermäßigen Schwitzens als IGeL (AAA 09/2015, Seite 19)
- Ernährungsberatung als IGeL abrechnen (AAA 08/2012, Seite 9)

Ggf. Meldepflicht beachten



ARCHIV

aaa.iww.de